

Satzung

über die Entschädigung der Betreuungsräte, Mitglieder der Umlegungsausschüsse, der Gelegenheitsarbeiten und der Gemeindeboten in der Fassung vom 01.02.2017

.

Der Markt Ebenfeld erläßt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 und 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 586), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268) folgende

S a t z u n g :

§ 1 Betreuungsräte

Die ehrenamtlich tätigen Betreuungsräte erhalten eine jährliche, im Nachhinein zu zahlende pauschale Entschädigung in Höhe von 15,50 € je Bearbeitungsfall. Diese Entschädigung beinhaltet auch den Auslagenersatz, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

§ 1a

Die Mitglieder der Umlegungsausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Umlegungsausschüsse.

§ 2 Gelegenheitsarbeiten (Hand- und Spanndienste)

Abs. 1 Für eine Stunde Handarbeit wird eine Entschädigung in Höhe des jeweils aktuell festgelegten Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz gezahlt.

Abs. 2 Für den Maschineneinsatz gelten die jeweiligen Verrechnungssätze der Arbeitsgemeinschaft der Maschinenringe in Ober- und Mittelfranken.

Die Entschädigung für den Einsatz von Motorasenmähern wird auf 4,00€ pro Stunde festgesetzt.

Die Entschädigung für den Einsatz eines Schleppers wird auf 15,00€ pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Gemeindeboten

Abs. 1 Die Dienste der Gemeindeboten werden mit 1,05 Euro pro Einwohner und Jahr vergütet.

Soweit bisher höhere Entschädigungen gewährt wurden, werden diese bis zu einem Wechsel des Gemeindeboten weiter gewährt.

Abs. 2 Als Weihnachtsgeld erhalten die Gemeindeboten 16,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01. Januar 1991 in Kraft.

Ebensfeld, den 24.05.1991; zuletzt geändert 01.02.2017

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister